

Änderungen am Infektionsschutzgesetz: FFP2-Pflicht für Patienten und Besucher (Stand 13.09.2022)

Ab dem 1. Oktober 2022 müssen Patienten und Besucher in Arzt- und Zahnarztpraxen bundesweit statt einer medizinischen Maske (OP-Maske) eine FFP2- beziehungsweise vergleichbare Maske tragen.

Das hat der Deutsche Bundestag durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 8. September beschlossen. Diese Änderung tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats am 1. Oktober 2022 in Kraft.

In der Neufassung des § 28b IfSG heißt es nun:

*„... 5. die folgenden Einrichtungen dürfen von **Patienten und Besuchern** nur betreten werden, wenn sie eine **Atenschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar)** tragen:*

*a) Arztpraxen, **Zahnarztpraxen**, psychotherapeutische Praxen, ...“*

Für die Beschäftigten in Zahnarztpraxen finden sich im IfSG keine entsprechenden Regelungen, sodass für Zahnärzte und Praxispersonal vorerst weiterhin die Vorgabe zum Tragen mindestens einer medizinischen Schutzmaske gemäß § 3 Absatz 1 der Coronaschutz-Verordnung des Landes NRW gilt.

Sollten sich hierbei Änderungen ergeben, werden wir Sie umgehend informieren.